

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
im Gebiet der Stadt Haldensleben
- Sondernutzungssatzung –**

einschließlich
der 1. Änderung vom 23.05.2013,
2. Änderung vom 11.06.2015,
3. Änderung vom 15.09.2016

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 Ziff. 1 und 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit §§ 18 ff. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.04 (GVBl. LSA S. 856) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in der Sitzung am 04.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen einschließlich Parkplätzen (im Folgenden – Straße – genannt), die dem öffentlichen Verkehr in Haldensleben einschließlich der eingemeindeten Ortsteile gewidmet sind.
- (2) Zur Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Nutzung der Straße im Zuge von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über den Gemeingebrauch hinaus der Erlaubnis durch die Stadt (Sondernutzung).
- (2) Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in der Anlage 1 dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- (4) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

**§ 3
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

**§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangstüren, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;

2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
 4. alle vorübergehenden Benutzungsarten der Straßen durch Anlieger, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Umzugsgut oder sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport zum/vom anliegenden Grundstück und das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art. Für Fahrbahnen und Radwege trifft diese erlaubnisfreie Sondernutzung nicht zu.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, der Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
- (3) Abfallbehälter (Restmülltonne, Biotonne, Gelbe Tonne, Blaue Tonne) dürfen am Tage der Abholung sowie Sperrmüll am Tag vor bzw. am Tag der Abholung erlaubnisfrei abgestellt werden.

§ 5 Wahlwerbung

- (1) Die Stadt Haldensleben erlaubt die Wahlsichtwerbung für Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen nur an Plakatanschlagtafeln. Jegliche andere Wahlsichtwerbung ist unzulässig. Die Plakatanschlagtafeln werden drei Monate vor der Wahl aufgestellt und innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder eingeholt.
- (2) Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln für die Wahlsichtwerbung sind:
1. in Haldensleben:
 - Busbahnhof (vor den Gleisen) (Flur 6, Flurstück 1649)
 - Kreisel B245/ Waldring (Flur 6, Flurstück 1637)
 - Neuhaldensleber Str./ Marktzentrum, neben Bushaltestelle (Flur 34, Flurstück 575)
 - Kiefholzstr./ Eschenbreite (Flur 30, Flurstück 95)
 2. in den Ortsteilen
an einem vom jeweiligen Ortschaftsrat beschlossenen Standort
- (3) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung für die Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie Kommunalwahlen bedarf der Erlaubnis.
- (4) Jede Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten vor dem Wahltag bzw. ab dem Stichtag für die Zulassung von Wahlvorschlägen zulässig (Aufstelldauer der Plakatanschlagtafeln).
- (5) Jede Partei darf an jeder der Anschlagtafeln 1 Plakat DIN A 1 oder kleiner im Hochformat anbringen. Direktkandidaten und Parteien müssen sich wechselseitig ihre Anzahl anrechnen lassen. Zur Befestigung der Plakate dürfen nur wasserlösliche Kleber verwendet werden. Die Verwendung von Heftklammern, Nägeln oder ähnlichen Befestigungsteilen ist ausdrücklich verboten.
- (6) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben die Wahlsichtwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergerissene Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch:
- a) bei Volksinitiativen während der Dauer der Sammlung von Unterschriften,
 - b) bei Volksbegehren während der Dauer der Eintragsfrist,
 - c) Volksentscheiden sechs Wochen unmittelbar vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag selbst.

§ 6

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind mit Angaben, insbesondere über Art, Dauer, Standort der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Der Erlaubnisantrag ist grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (3) Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis der Sondernutzung der Straßen erfolgt nur auf Zeit oder auf Widerruf. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- (3) Die Erweiterung, Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist erlaubnispflichtig.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 2. durch die Gestaltung oder durch die Häufung der Sondernutzung das Stadtbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutze des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
5. die begehrte Sondernutzung einer Gestaltungsrichtlinie für das Sanierungsgebiet entgegensteht;

6. die begehrte Sondernutzung einem Konzept zur Aufstellung von Altkleidersammelcontainern entgegensteht.

§ 10 Beseitigungspflicht

- (1) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf oder nach freiwilligem Verzicht auf die Ausübung der Sondernutzung oder bei Widerruf sowie unerlaubter Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen. Der frühere Zustand der Straße ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

§ 11 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind von den Erlaubnisnehmern so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass von diesen keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Bürger besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder Schädigungen eintreten können. Er hat insbesondere die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu verlassen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast.
- (3) Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer seine Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände auf seine Kosten zu verändern.
- (4) Der Erlaubnisnehmer trägt alle Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände so errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Leitungen, Hydranten, Abflussdeckel u. ä. jederzeit möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen.
Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.
- (6) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Schilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
- (7) Arbeiten auf den Straßen dürfen nicht durch vom Erlaubnisnehmer aufgestellte Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.
- (8) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisgeber übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen der Erlaubnisnehmer durch:
 - Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u. a. durch Naturkatastrophen bedingte Schäden;
 - böswillige Zerstörung durch Dritte.
- (2) Der Erlaubnisgeber haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die aus seiner Sondernutzung entstehenden Schäden, insbesondere für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig beantragte Sondernutzungen. Er haftet auch dafür, dass die Verkehrssicherheit durch die Ausübung der Sondernutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Sondernutzung erhoben werden können. Die Stadt kann den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung bzw. die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch. Das Gleiche gilt bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße bzw. wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

§ 13 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten besondere Bestimmungen.

§ 14 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren grundsätzlich nur nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage 1 beiliegenden Tarifes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).
- (3) Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Verzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine vergleichbare Sondernutzung, bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (4) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet.
- (5) Ist die nach Abs. 1 sich ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

§ 16 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 17 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 18 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind ganz oder teilweise befreit:
 - a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand;
 - b) Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient;
 - c) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
 - d) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber im Rahmen der Kommunalwahlen.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Den Nachweis hat in den Abs. 1 und 2 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

§ 19 Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung oder Ablehnung von Erlaubnissen sind Verwaltungsgebühren entsprechend des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu entrichten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll abstellt;
 - b) der Vorschrift des § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 - c) entgegen § 5 Abs. 3 die erforderliche Erlaubnis nicht beantragt;
 - d) der Vorschrift des § 5 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - e) entgegen § 5 Abs. 5 Wahlsichtwerbung nicht kontrolliert, wartet oder entfernt;
 - f) einer nach § 7 Abs. 1 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt;
 - g) entgegen § 10 Abs. 1 den früheren Zustand der Straße nicht wiederherstellt;
 - h) entgegen § 11 Abs. 1 und 4 Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 19.05.1994, die 1. Satzung vom 31.08.2000 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - und die 2. Satzung vom 28.08.2003 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - außer Kraft.

Haldensleben, den 04.12.2008

Eichler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen:

Die Sondernutzungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 11.12.2008](#) öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung vom 23.05.2013 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 07.06.2013](#) öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung vom 11.06.2015 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 18.06.2015](#) öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung vom 15.09.2016 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben [„Stadtanzeiger“ am 20.10.2016](#) öffentlich bekannt gemacht.

Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Haldensleben
- Sondernutzungssatzung -

I. Gebührenverzeichnis

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr - Euro -	Mindestgebühr - Euro -
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m ² jährlich	2,05	1,00
2.	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen jährlich	4,10	
3.	Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun von mehr als 24 Stunden a.) auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsflächen monatlich b.) auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,50 0,80	12,80 15,30
4.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch) je Anlage jährlich	1,30	
5.	Lagerung bzw. Abstellen von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt a.) auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich b.) auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 0,35	2,00 10,20
6.	Leitungen für feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a.) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt 1. bei Durchmesser bis 100 mm 2. bei Durchmesser über 100 mm b.) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt 1. bei Durchmesser bis 100 mm 2. bei Durchmesser über 100 mm	2,60 3,10 10,20 15,30	
7.	Masten (für Freileitungen, Fahnen, u. ä.)		

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr - Euro -	Mindestgebühr - Euro -
	je Mast jährlich	1,00	
8.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	sondernutzungsgebührenfrei verwaltungskostenpflichtig (§19)	
9.	Tribünen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10	
10.	Baustellenzufahrten wöchentlich	5,10	
11.	Werbeveranstaltungen u. a. täglich	15,35	
12.	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je m ² beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Hofverkauf)	1,50	
13.	Bauerlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden je m ² Ansichtsfläche jährlich, auch bei tageweiser Nutzung	10,25	
14.	Warenauslagen, Angebotsstände usw. mit und ohne Verkauf, Aufsteller (Kundenstopper)	sondernutzungsgebührenfrei verwaltungskostenpflichtig (§19)	
15.	Werbeanlagen und -tafeln, Aufsteller, Plakate usw., je m ² Ansichtsfläche jährlich, auch bei tageweiser Nutzung	7,70	
16.	Altkleidercontainer, Schuhcontainer bis maximal 2 m ² Aufstellfläche jährlich	Höchstgebot einer beschränkten Ausschreibung	je Container 250,00
17.	Anbringen von Plakaten zum Zwecke der Wahlwerbung usw., je m ² Ansichtsfläche, auch bei tageweiser Nutzung	7,70	keine